



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

12 - 2022

Fachbereich	Bürgermeister
Verfasser	Angelika Beckenbach
Aktenzeichen	
Datum	03.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	18.02.2022	beschließend

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Abtsteinach

Erläuterung:

Die bereits vorliegende Drucksache Nr. XII/39 Gv bildet die Grundlage der weiteren Erläuterungen.

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2021 wurde die Entscheidung über die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vertagt.

In der Klausurtagung am 22.01.2022 wurde der Vorgang weiter beraten und verschiedene Fragen beantwortet. Die dort vorgestellten Unterlagen:

- Verteilung der umzulegenden Gesamtkosten
- nähere Erläuterungen zu den Abschreibungen, den kalkulatorischen Kosten und der Inneren Leistungsverrechnung
- Anzahl Bestattungen
- Kostendeckungsgrad nach KAG
- Bauhofleistungen und -stunden

wurden bereits zur Verfügung gestellt.

Zu den offenen Fragen aus der Klausurtagung hat das mit der Kalkulation beauftragte Büro grobe Vergleichsrechnungen angestellt. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine konkrete kostenpflichtige Neukalkulationen. Diese Angaben können daher nur als Anhaltswerte gelten.

Auswirkung Pauschale Erhöhung des Grünflächenanteils von 20 % auf 30 %

§§ 8, 9, 10: Reduzierung der bisherigen Grabnutzungsgebühren um ca. 10 %

§ 11 (3). Reduzierung der bisherigen Gebühren der Pflegepauschale um ca. 12 %

Keine Auswirkungen auf die Bestattungsgebühren u.a.

Bei Anwendung dieser Regelung erhöht sich der aus allgemeinen Einnahmen und Steuern aufzubringende Anteil im Gemeindehaushalt um 5.740,30 € auf 17.220,30 € (seither 11.480 €).

Zur Verdeutlichung finanzieller Auswirkungen verwendet der Hessische Rechnungshof in seinen Haushaltsanalysen der Kommunen s.g. „Preisschilder“ in Höhe der entsprechenden Hebesatzpunkte der Grundsteuer B für die jeweilige Leistung.

Im vorstehenden Fall wären dies 7 Hebesatzpunkte der Grundsteuer B.

Bedeutet: bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt müsste die Grundsteuer B um 7 v.H. angehoben werden, um die Entlastung der Friedhofsgebühren aus dem Gesamthaushalt zu decken. Solange der gemeindliche Haushalt ausgeglichen ist, hat dies keine Auswirkungen.

Der derzeit „ungewidmete“ Friedhofsteil hat eine Fläche von rund 3.130 qm (Anhang Lageplan). Bezogen auf die Gesamtfläche des Friedhofes einschl. Parkplatz von 14.182 qm entspricht dies einem Anteil von rund 22 %.

Auswirkung Einbeziehung der Anzahl der Sterbefälle 2021 in den Kalkulationszeitraum – ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen 2021

Die bisherigen Gebühren können alle unverändert beibehalten werden.

Seitens des beauftragten Büros wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenkalkulation bereits im Sommer 2021 stattfand und von daher dieses Haushaltsjahr außer Acht blieb, da zum Kalkulationszeitraum keine abschließenden Zahlen vorlagen. Das Jahr 2021 wird nach gängiger Praxis erst in der Nachkalkulation im Jahr 2025 berücksichtigt.

Auswirkung Veränderung der kalkulatorischen Verzinsung von 4% auf 3,5% bzw. 3%

Für eine genaue Berechnung wäre eine kostenpflichtige Neukalkulation erforderlich. Nach überschlägiger Einschätzung gäbe es einzelne Gebührenschwankungen zwischen +1,65 % bis zu -1%.

Weitere Anmerkungen:

Die neue Gebührenordnung zur Friedhofsordnung kann erst zum 01.03.2022 in Kraft treten.

Sollte die Gemeindevertretung zu der Entscheidung kommen, die derzeitigen Gebühren nicht zu verändern, ist dennoch eine neue Gebührenordnung zu beschließen, da mit der neuen Friedhofsordnung vom 12.07.2021 auch neue Bestattungsmöglichkeiten angeboten werden, die derzeit noch ohne Gebührensatzung sind.

Der mit dieser Drucksache vorgelegte Entwurf der Gebührenordnung beinhaltet unverändert die Gebühren aus der Gebührenkalkulation. Eingearbeitet ist das neue Datum des Inkrafttretens und die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.10.2021 zu den Möglichkeiten der Ratenzahlung. Änderungen gegenüber dem vorherigen Entwurf sind gelb markiert, die bisher nicht vorhandenen Bestattungsmöglichkeiten in rot.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die mit Drucksache vom 31.01.2022 vorgelegte Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zum 01.03.2022 als Satzung zu beschließen.

Anlage(n):

1. Entwurf Gebührenordnung
2. Plan ungewidmete Friedhofsfläche